

LANDRATSAMT ANSBACH

Gesundheitsamt

LRA Ansbach . Gesundheitsamt
Crailsheimstraße 64. 91522 Ansbach
Tel. 0981 – 468 7003



Merkblatt Kopfläuse

Kopfläuse zählen zur häufigsten parasitären Erkrankung im Kindesalter. Kopfläuse können jeden befallen, vorwiegend Kinder im Vor- und Grundschulalter. Aber auch Erwachsene sind betroffen. Kopflausbefall hat nichts mit mangelnder Hygiene oder Pflege zu tun.

Wie sieht eine Kopflaus aus?

Die Kopflaus ist ca. 2-3 mm lang, nicht beflügelt und besitzt Klammerbeine, mit denen sie sich an den Haaren festhält (daher ist sie durch Kämmen kaum zu entfernen).

Was sind Nissen und wo finde ich sie?

Als Nissen werden die Eier der Kopfläuse bezeichnet. Pro Tag werden vom Kopflaus-Weibchen etwa 10 Nissen, die jeweils etwa 0,3 mm lang sind, dicht an der Kopfhaut ins Haar geklebt. Mit dem Wachstum des Haares erscheinen die Nissen später an den Haaren auch weiter entfernt von der Kopfhaut. Sie enthalten dann abgestorbene Läuse-Embryonen oder sind leer.

Wie werden die Läuse übertragen?

Die Übertragung von Kopfläusen erfolgt in den allermeisten Fällen, wenn die Köpfe eng zusammengesteckt werden, z.B. beim Spielen. Umwege über Kissen, Kuscheltiere usw. sind die Ausnahme. Läuse können weder fliegen noch springen.

Wie kann man Kopfläuse feststellen?

In der Regel verrät ein ständiges Kratzen am Kopf, dass ein Kopflausbefall vorliegt, denn das typische Leitsymptom bei Kopfläusen ist ein heftiger Juckreiz. Das Auffinden von lebenden Läusen oder deren Nissen geschieht am besten mit Hilfe des „feuchten Auskämmens“. Das Haar wird zunächst gescheitelt und die Kopfhaut mit einem feinen Kamm, am besten einem Läusekamm, bei guter Beleuchtung abgesucht. Besonders gründlich sollten die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken betrachtet werden. Meist sind die Kopfläuse allerdings ziemlich flink, so dass man eher nur die Nissen findet. Deshalb ist es sinnvoll, auf das Haar Pflegespülung aufzutragen und diese während des Absuchens nicht auszuwaschen, denn sie hemmt die Läuse in ihrer Fortbewegung. Der Läusekamm sollte so geführt werden, dass die Zinken des Kamms an der Kopfhaut angesetzt und von dort Strich für Strich fest zu den Haarspitzen heruntergezogen werden. Nach jedem Strich muss der Kamm untersucht bzw. auf einem Taschentuch o.ä. abgestreift und dieses auf Läuse und Nissen inspiziert werden. Anschließend die Pflegespülung auswaschen.

Wie kann man Kopfläuse bekämpfen?

Nach der Feststellung von Kopfläusen sollte unverzüglich die Behandlung mit einem wirksamen Mittel gegen Kopfläuse erfolgen. Apotheker und Ärzte können diesbezüglich beraten. Die Mittel sind meist in der Apotheke rezeptfrei erhältlich. Bei Kindern bis zu 12 Jahren können diese auch als Kassenleistung ärztlich verordnet werden. **Bitte beachten Sie genau die**

Gebrauchshinweise. Da Läuse und insbesondere Nissen die Behandlung mit dem Läusemittel überleben können, muss die Behandlung mit dem Läusemittel unbedingt nach 8 – 10 Tagen wiederholt werden.

Hygienemaßnahmen

Da Kopfläuse sich nur auf dem menschlichen Kopf ernähren und vermehren können, sind Reinigungs- und andere Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung und dienen vorsorglich der Unterbrechung eventuell möglicher Übertragungsvorgänge:

- Kämme, Haarbürsten, Haarspangen und – gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
- Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt werden.
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden. Insektizid-Sprays sind nicht nötig.
- Vorsorglich sollten alle Familienmitglieder auf Kopflausbefall untersucht und enge Freunde des Kindes sofort benachrichtigt werden.
- Ist in einer Gemeinschaftseinrichtung ein Lausbefall aufgetreten, müssen alle Kinder (z.B. durch die Eltern) untersucht und gegebenenfalls behandelt werden.

Vorgehen bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule etc.)

- Die Gemeinschaftseinrichtung wird sofort über den Lausbefall benachrichtigt
- **Kinder, Jugendliche oder Mitarbeiter in einer Gemeinschaftseinrichtung dürfen diese nach korrekter Durchführung der ersten Behandlung mit einem zugelassenen Mittel wieder besuchen.**
- Soweit die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung und das Gesundheitsamt nicht ausdrücklich eine ärztliche Beurteilung fordern, reicht eine Bestätigung der Sorgeberechtigten über eine korrekt durchgeführte Behandlung für die Wiedermöglichkeit aus.
- Unbehandelte Personen mit Lausbefall dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.
- Bei wiederholtem Lausbefall innerhalb von 4 Wochen ist für die Wiedermöglichkeit zu einer Gemeinschaftseinrichtung ein ärztliches Attest erforderlich.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Eine Meldepflicht für die Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung besteht nach § 34 Abs.6 IfSG. Eine Wiedermöglichkeit in die Gemeinschaftseinrichtung ist direkt nach der bestätigten (durch Erziehungsberechtigten oder Ärzte) korrekten Durchführung einer Behandlung möglich. Bitte beachten Sie auch die Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde

Weitere Informationen unter www.rki.de

Stand: 11/2018